

Einarbeitungszuschüsse (EAZ)

Merkblatt

Wann können Einarbeitungszuschüsse gewährt werden?

- Die Arbeitslosenversicherung unterstützt stellensuchende Personen, welche eine ausserordentliche Einarbeitungszeit in einem neuen Betrieb benötigen. Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin eine Arbeitskraft mit Qualifikationslücken unbefristet anstellt und dabei eine ausserordentliche Einarbeitung gewährt, die über eine betriebsübliche Einarbeitung hinausgeht.

Wer kann Einarbeitungszuschüsse erhalten?

- Personen, die Anspruch auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben und aus folgenden Gründen Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden:
 - fortgeschrittenes Alter, oder
 - körperliche oder psychische Beeinträchtigung, die sich auf die Ausübung einer neuen Tätigkeit nachteilig auswirkt, oder
 - ungenügende berufliche Voraussetzungen, z.B. längere Tätigkeit ausserhalb des erlernten Berufs, oder
 - bereits 150 Taggelder bezogen haben

Vorteile für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag. Gute Einarbeitung im neuen Bereich. Qualifikationslücken können aufgearbeitet werden. Ab Vertragsbeginn wird der volle Lohn vergütet.

Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen:

- Finanzielle Entschädigung für anfängliche Qualifikations- und/oder Leistungslücken des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin. Unkomplizierte Abwicklung.

Wie werden Einarbeitungszuschüsse beantragt?

- Gesuch um Einarbeitungszuschüsse fristgerecht, d.h. spätestens 10 Tage vor Arbeitsaufnahme bei der LAM-Stelle einreichen. Falls möglich inkl. Beilagen (Bestätigung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin, Arbeitsvertrag sowie Einarbeitungsplan). Damit die Eingabefrist eingehalten werden kann, können die Beilagen auch später nachgereicht werden. Wird das Gesuch zu spät eingereicht, werden die Beiträge gekürzt.

Wie lange können Einarbeitungszuschüsse gewährt werden?

- Innerhalb der Rahmenfrist bis zu sechs Monaten, für Personen über 50 Jahre bis zwölf Monate.

Höhe der Zuschüsse

- Zu Beginn höchstens 60 Prozent des normalen Lohnes, danach erfolgen Abstufungen auf 40 und auf 20 Prozent des Lohnes.

Verpflichtungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin:

- Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages. Erstellen eines Einarbeitungsplanes und eine schriftliche Begründung, warum EAZ beantragt werden.
- Einarbeiten und Begleiten der angestellten Person.
- Monatliches Einreichen eines kurzen Berichts und der Lohnabrechnung an die LAM-Stelle (Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen) senden.
- Auszahlung des vertraglich vereinbarten Lohns und entrichten der Sozialversicherungsbeiträge für die Zuschüsse der Arbeitslosenversicherung.
- Bitte beachten Sie auch die weiteren Informationen auf dem Formular „Bestätigung des Arbeitgebers betreffend Einarbeitung“.